

## **Satzung des Vereins der Freunde von St. Otto in Berlin-Zehlendorf e.V.**

(in der Gestalt des Änderungsbeschlusses vom 12. März 2017)

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde von St. Otto in Berlin-Zehlendorf e.V.“.
- (2) Der Verein soll ins Vereinsregister aufgenommen werden und hat seinen Sitz in Berlin - Zehlendorf.

### § 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die finanzielle und sonstige Förderung der Arbeit der Katholischen Pfarrgemeinde Herz Jesu-Zehlendorf, insbesondere im Gemeindeteil St. Otto. Hierzu gehören insbesondere
  - a) die Pflege der Kirchenmusik
  - b) die Erhaltung, Erweiterung und Verschönerung der Kirche und des Gemeindehauses
  - c) Unterstützung der Arbeit des Pfarrgemeinderates (PGR), insbesondere bei der Seelsorge und der Arbeit für Alte, Erwachsene, Jugendliche und Kinder.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die vorhandenen Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Zweck soll erreicht werden durch Entgegennahme von Geld- und Sachspenden bzw. der Mitgliedsbeiträge der Mitglieder.

### § 3 Ausschluss persönlicher Vorteile

- (1) Die Betätigung der Mitglieder und Organe des Vereins ist ehrenamtlich.
- (2) Eine Gewährung von Aufwandsentschädigung ist ausgeschlossen. Notwendige Auslagen werden ersetzt.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied dieses Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde Herz Jesu-Zehlendorf oder der Katholischen Kirche ist nicht Bedingung.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, sie wird dadurch erworben, dass der Vorstand die Aufnahme beschließt und dem Antragsteller diesen Beschluss mitteilt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch freiwilliges Ausscheiden, das dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist. Der Austritt kann bis zum 30.09. jeden Jahres schriftlich zum 31.12. erklärt werden.
  - b) durch Ausschluss; dieser wird mit Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstand ausgesprochen. Der Ausgeschlossene hat das Recht, gegen die Entscheidung des Vorstandes in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Ein wichtiger Grund ist zum Beispiel, wenn ein Mitglied die materiellen und ideellen Interessen des Vereins erheblich schädigt, insbesondere wenn das Mitglied trotz Mahnung einen Jahresbeitrag im Rückstand bleibt.

### § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der jeweilige Beitrag wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Neben der Zahlung eines festen Beitrages sind die Mitglieder und Nichtmitglieder aufgerufen, den Verein zur Förderung seiner Zwecke durch Spenden zu unterstützen.
- (3) Auf Wunsch erhalten Mitglieder und Spender Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt.

### § 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Der „erweiterte“ Vorstand,
- b) der „geschäftsführende“ Vorstand und
- c) die Mitgliederversammlung.

### § 8 Der Vorstand

- (1) Der „erweiterte“ Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich dem jeweiligen Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu–Zehlendorf und vier von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Stellen sich mehr als vier Mitglieder zur Wahl für den „erweiterten“ Vorstand, so sind die vier Mitglieder mit den meisten auf sie entfallenden Stimmen gewählt. Haben mehr als vier Mitglieder die höchste Stimmenzahl erreicht, entscheidet das Los zwischen den Mitgliedern mit gleicher Stimmenzahl über die Wahl in den „erweiterten“ Vorstand. Die beiden Mitglieder mit den nächsthöheren Stimmenzahlen unter Berücksichtigung der durch das Los nicht in den „erweiterten“ Vorstand gewählten Mitglieder sind Ersatzmitglieder, die bei Ausscheiden eines Mitgliedes des „erweiterten Vorstandes“ in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl in den Vorstand nachrücken.
- (3) Der „erweiterte“ Vorstand soll den „geschäftsführenden“ Vorstand bei dessen Tätigkeit beraten.
- (4) Vorstand i. S. des § 26 BGB ist der „geschäftsführende“ Vorstand. Dieser besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt, jedoch soll der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig werden.
- (5) Der erste und zweite Vorsitzende werden vom „erweiterten“ Vorstand aus der Reihe seiner gewählten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) Mit den Aufgaben eines Schriftführers sowie mit der Führung der Vereinskasse können gewählte Mitglieder des „erweiterten“ Vorstandes betraut werden. Die Übertragung dieser Aufgaben erfolgt auf Vorschlag des ersten Vorsitzenden mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des „erweiterten“ Vorstandes.
- (7) Die satzungsmäßigen Aufgaben des Vorstandes nimmt, soweit sie nicht ausdrücklich dem „erweiterten“ Vorstand zugewiesen sind, der „geschäftsführende“ Vorstand wahr.

### § 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, statt. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die Versendung des Einladungsschreibens per Fax oder E-Mail. Die Tagesordnung setzt das einladende Vorstandsmitglied fest.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und Kassenberichtes durch den Vorstand
  - b) Die Entlastung des Vorstandes

- c) Wahl des Vorstandes und der Ersatzmitglieder
  - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
  - e) Die Festsetzung des Mindestmitgliederbeitrages
  - f) Entscheidung im Streitfall zwischen Vorstand und PGR
  - g) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand auf Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder oder auf Antrag des PGR mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
  - (4) Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergebenden Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
  - (6) Satzungsänderungen müssen von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

#### §10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Versammlung kann diesen Beschluss nur fassen, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
- (3) Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so ernennt die Versammlung einen Liquidator zur Abwicklung der Geschäfte.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu in Berlin-Zehlendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Die Fusion der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu in Berlin-Zehlendorf mit einer anderen katholischen Kirchengemeinde führt nicht zur Auflösung des Vereins. Vielmehr wird der Zweck nach §2 hinsichtlich des bisherigen Gemeindegebietes St. Otto fortgeführt.

#### § 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind das Amtsgericht Schöneberg bzw. das Landgericht Berlin.